BGer 7B_869/2025 vom 6. Januar 2026

Bundesgericht, 2026-01-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_7B_869_2025

FR: TF 7B_869/2025 du 6 janvier 2026

IT: TF 7B_869/2025 del 6 gennaio 2026

Erwägungen

E. 1

Mit Eingabe vom 27. Dezember 2025 (Eingangsdatum: 29. Dezember 2025) hat der Beschwerdeführer seine Beschwerde gegen den Beschluss des Obergerichts des Kantons Zürich vom 7. August 2025 zurückgezogen.

E. 2

Mit dem Rückzug der Beschwerde wird das Verfahren gegenstandslos und ist von der Instruktionsrichterin als Einzelrichterin im Verfahren nach Art. 32 Abs. 2 BGG abzuschreiben.

E. 3

Der Beschwerdeführer, der seine Beschwerde zurückgezogen und damit das Dahinfallen des Verfahrens verursacht hat, hat für die bisher entstandenen bundesgerichtlichen Kosten aufzukommen (Art. 66 BGG). Die Gerichtskosten sind auf Fr. 300.-- festzusetzen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.